V BLw 101 / 51

ALW24

2380 041

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Johann S[redacted] in R[redacted] Nr. [redacted] über S[redacted],

Antragsgegners, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers,

g e g e n

1) die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft "Rote E[redacted]" GmbH in M[redacted],
2) die Gemeinde H[redacted] in H[redacted],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,

zu 1) vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [redacted] und Dr. [redacted] in I[redacted],

zu 2) vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [redacted] und [redacted] in I[redacted],

wegen Räumung einer landwirtschaftlichen Pachtung und Pachtschutz

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 13. Februar 1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 10. Oktober 1951 wird auf Kosten des Antragsgegners als unzulässig verworfen, da sie nicht innerhalb der vom Gesetz

vorgeschriebenen Frist, nämlich innerhalb der bis zum 8. Februar 1952 verlängerten Frist begründet worden ist (§ 5 Abs 2 LVR). Die Bezugnahme in der Rechtsbeschwerdeschrift vom 6. Dezember 1951 auf die vom Antragsgegner "persönlich überreichten Schriftsätze vom 19.11. und 2.12.1951" kann nicht als Begründung der Rechtsbeschwerde gelten, da der Rechtsanwalt des Antragsgegners, der die Rechtsbeschwerdeschrift eingereicht hat, in seinem späteren Schriftsatz vom 15. Januar 1952 erklärt hat, daß er eine den Absichten des Antragsgegners entsprechende Begründung der Rechtsbeschwerde sich nicht zu eigen machen könne. Eine Erstattung der den Antragstellern außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten ist dem Antragsgegner nicht auferlegt worden (§ 10 LVR in Verbindung mit § 51 LVO).

Dr. Pritsch Dr. Hückinghaus Dr. Tasche